

Arbeitsvertrag

Zwischen

dem

Landkreis

vertreten durch den Landrat,

und

....., geboren am.....in.....

wohnhaft in,

wird folgender

Arbeitsvertrag geschlossen:

1. wird für die Zeit vom bis..... als Praktikant/in eingestellt. Die befristete Beschäftigung dient auch der Weiterbildung als wissenschaftlicher Nachwuchs oder der beruflichen Aus-, Fort- oder Weiterbildung.
2. Die Arbeitszeit beträgt wöchentlich Stunden. Darüber hinaus geleistete Arbeitsstunden sind freiwillig und werden durch die Pauschalvergütung abgegolten.
3. Die Hilfskraft erhält eine monatliche Pauschalvergütung in Höhe von € (i.W.).
4. Die beiliegenden Vertragsbedingungen sind Bestandteil des Arbeitsvertrages. Änderungen und Ergänzungen dieses Arbeitsvertrages und Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

....., den

.....,Landrat

.....,Praktikant/in

Vertragsbedingungen

§ 1

Die Dienstobliegenheiten der Hilfskraft bestimmen im Einzelnen der Landrat oder die von ihm beauftragten Personen.

§ 2

Im Falle einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit gilt für die Fortzahlung der Vergütung §616 BGB. Krankenbezüge werden nicht über das Ende des Dienstverhältnisses hinaus gezahlt.

§ 3

Der Erholungsurlaub der Hilfskraft regelt sich nach den Bestimmungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) bzw. des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Arbeitsbefreiungen werden in Anwendung der Bestimmungen des §29 TVöD/TV-L gewährt.

§ 4

1. Der TV-L gilt nach § 1 (2)e TV-L für dieses Dienstverhältnis nicht. Es finden jedoch die §§ 2 (1) (Schriftform), 2 (3) Nebenabreden), 2 (4) (Probezeit), 3 (5) (Ärztliche Untersuchungen), 3 (1) (Allgemeine Pflichten), 3 (2) (Schweigepflicht), 3 (3) (Belohnungen und Geschenke), 3 (4) (Nebentätigkeit), 3 (6) (Personalakten), 3 (7) (Haftung) und 35 (Zeugnisse und Arbeitsbescheinigungen) des TV-L in der jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.
2. Im übrigen finden auf das Dienstverhältnis die Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts über den Dienstvertrag (§§611ff.) Anwendung.
3. Für die Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten gilt Art.36 Abs. 2 des Bayer. Hochschulgesetzes (BayHSchLG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
4. Fahrtkosten werden nach den jeweiligen Bestimmungen des Bayer. Reisekostengesetzes gewährt.

§ 5

Die Hilfskraft verpflichtet sich, die Aufnahme einer weiteren entgeltlichen Tätigkeit sowie Änderungen, die Einfluss auf die Höhe der Vergütung haben können, umgehend dem Landratsamt mitzuteilen. Studentische Hilfskräfte verpflichten sich ferner, zu Beginn eines jeden Semesters eine Immatrikulationsbescheinigung vorzulegen.

§ 6

Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Fälligkeit geltend gemacht werden.

Vergütungsüberschreitungen sind zurückzuzahlen. Die Hilfskraft verzichtet auf die Einrede des Wegfalls der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB).

§ 7

Dieser Arbeitsvertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.